



AMT FÜR WALD, NATUR UND LANDWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT

GESUCH

Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten

gemäss Art. 20 bis 23 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG), LGBI. 2009 Nr. 42, und gemäss der Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (ZLTV), LGBI. 2012 Nr. 399

Dieses Gesuch ist beim Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft des Fürstentums Liechtenstein einzureichen.

GesuchstellerIn

Name, Vorname

Adresse

Telefon / E-Mail

Geburtsdatum

Ja Nein

Anerkannter Landwirtschaftsbetrieb gemäss Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (LBAV), LGBI. 2009 Nr. 264

☐ ☐

Ausgangslage/Art des Gesuchs

Gesuch für neue landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gemäss Art. 4 und 5 ZLTV

☐ ☐

Änderung bewilligter landwirtschaftsnaher Tätigkeiten gemäss Art. 13 ZLTV

☐ ☐

Art der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten

Ich beantrage die Bewilligung für folgende landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gemäss Art. 3 ZLTV:

Dienstleistungen im Bereich Agrotourismus gemäss Art. 6 ZLTV

☐ ☐

Umweltdienstleistungen gemäss Art. 7 ZLTV

☐ ☐

Dienstleistungen für die Landwirtschaft und Dritte gemäss Art. 8 ZLTV

☐ ☐

Sozial- und Betreuungsdienstleistungen gemäss Art. 9 ZLTV

☐ ☐



Ich beantrage die Zulassung folgender landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gemäss Art. 20 bis 23 LWG, LGBI. 2009 Nr. 42, und Art. 3 ZLTV, LGBI. 2012 Nr. 399:

Bezeichnung und Kurzbeschreibung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten	
---	--

Bezeichnung	_____

Kurzbeschreibung	_____

Damit das Gesuch ordentlich geprüft werden kann, sind folgende Angaben und Unterlagen gemäss Art. 10 ZLTV in ausreichender Qualität einzureichen:

- die genaue Bezeichnung der geplanten Tätigkeiten mit einer Kurzbeschreibung;
- Ort, an dem die geplanten Tätigkeiten ausgeübt werden;
- die verwendeten eigenen und fremden Produkte, Rohstoffe und Hilfsmittel;
- die Nutzung von betriebszugehörigen Bauten, Anlagen, Maschinen und Geräten;
- notwendige bauliche und technische Massnahmen;
- das Ausmass des notwendigen Arbeitszeitbedarfs in Standardarbeitskräften (SAK);
- die Bereitstellung von Personal und den Umfang des Personaleinsatzes;
- einen Nachweis, dass eine geförderte landwirtschaftliche Baute oder Anlage die typische Lebensdauer überschritten hat (Art. 24 Abs. 1 LIFV) oder die Einreichung der Schlussabrechnung (Art. 29 LIFV) mindestens 20 Jahre zurückliegt.

Meldepflicht und Bestätigung des Gesuchstellers

Das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Erledigung des Gesuches erforderlich ist (Art. 10 Abs. 3 ZLTV).

Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben haben dem Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft wesentliche Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert unter Verwendung des amtlichen Formulars zu melden (Art. 13 Abs. 1 ZLTV).

Das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft ist berechtigt, in regelmässigen Abständen Kontrollen durchzuführen. In diesem Fall haben die Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben den Vollzugsorganen Zutritt zum Betrieb und Einsicht in die Betriebsabläufe, insbesondere die der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, zu gewähren (Art. 13 Abs. 2 ZLTV).

Ort

Datum

Unterschrift